

81. Was ist in § 72 A.L.R. I. 6 bei Körperverletzungen unter unmittelbarem Schaden zu verstehen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 21. Dezember 1893 i. S. B. (Bekl.) w. B.
(Rl.) Rep. VI. 259/93.

- I. Landgericht Ostrowo.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin behauptet, durch die Hunde des Revisionsklägers und des Mitbeklagten, Fleischermeisters P., verletzt zu sein, und verlangt Erfaz der Kurkosten und Entschädigung für die Verminderung der Erwerbsfähigkeit. . . . Das Berufungsgericht hat gegenüber dem Revisionskläger den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung beruht auf folgenden Feststellungen und Ausführungen. Die Klägerin kam beim Überschreiten des Straßendamms in die Nähe der beiden miteinander spielenden Hunde der Beklagten. Die Hunde ließen darauf voneinander ab. Der Hund des Revisionsklägers wich dabei zurück, kam der Klägerin zu nahe, geriet ihr zwischen die Beine und brachte sie zu Fall. Der Unfall wurde allein durch den Hund des Revisionsklägers herbeigeführt. Danach wurde die Klage gegen P. abgewiesen, gegenüber dem Revisionskläger aber der Anspruch auf Grund des § 72 A.L.R. I. 6 für gerechtfertigt erklärt. Es wurde daraus, daß der Hund ein Jagdhund gewesen und Revisionskläger Bäckermeister sei, geschlossen, daß derselbe den Hund weder in seinem Gewerbe, noch in seiner Haushaltung gebraucht, vielmehr lediglich zum Vergnügen gehalten habe. . . . Es ist also auch der Anspruch auf Entschädigung für die verminderte Erwerbsfähigkeit als begründet anerkannt. Insoweit verletzt die Entscheidung den § 72 A.L.R. I. 6.

Der Paragraph verpflichtet den Eigentümer des Tieres zum Erfaz des unmittelbaren Schadens, und es fragt sich, was bei Körperverletzungen unter einem solchen zu verstehen ist. Das Allgemeine Landrecht hat den Umfang des zu leistenden Schadenserfazes verschieden bestimmt nach dem Grade der Verschuldung, durch welche der Schaden verursacht ist (§§ 10—15 A.L.R. I. 6). Bei einem geringen Versehen wird nach dem § 15 I. 6 nur für den unmittelbaren Schaden gehaftet. Bezüglich des bei einer Körperverletzung zu leistenden Schadenserfazes sind in den §§ 111 flg. I. 6 besondere Bestimmungen getroffen. Es fehlt aber ein Grund für die Annahme, daß der Gesetzgeber hier andere Prinzipien, als die vorher von ihm aufgestellten allgemeinen, hat zu Grunde legen wollen. Man kann daher hierin nur eine Anwendung dieser Grundsätze und eine nähere Bestimmung derselben finden, die wegen der Eigentümlichkeit des bei einer Körperverletzung entstehenden Schadens geboten erschieen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 66 S. 704.

Der bei einer Körperverletzung im Falle eines geringen Verschens zu leistende Schadenersatz besteht nach den §§ 111. 118 A.L.R. I. 6 in der Erstattung der Kur- und Heilungskosten. Da, wie bemerkt, in dieser Vorschrift eine Anwendung und nähere Bestimmung der allgemeinen Grundsätze über Schadenersatz liegt, so bilden die Kur- und Heilungskosten bei Körperverletzungen den unmittelbaren Schaden (§ 15 I. 6). Danach kann auf Grund des § 72 I. 6 eine Entschädigung für den Verlust oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht beansprucht werden. Diese Auslegung wird durch eine Vergleichung der Vorschrift des § 72 a. a. D. mit der des folgenden Paragraphen bestätigt. Nach dem § 73 a. a. D. haftet bei anderen von Natur unschädlichen Tieren der Eigentümer nur für den Schaden, welcher aus der versäumten Aufsicht über sie entspringt. Diese Haftung beschränkt sich im Falle des geringen Verschens auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens, bei Körperverletzungen auf die Erstattung der Kur- und Heilungskosten (§§ 15. 111. 118 A.L.R. I. 6). Die Schadenersatzverpflichtung ist also unzweifelhaft bei einem anderen Schaden die gleiche, wie im Falle des § 72 a. a. D. Danach läßt sich aber nicht annehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, bei Körperverletzungen einen Unterschied zu statuieren und die Haftung des Eigentümers im Falle des § 72 a. a. D. auf die Entschädigung für den Verlust oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit auszu-
dehnen.“ . . .